



Kanton Luzern  
Justiz- und Sicherheitsdepartement  
Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern

*vernehmlassungen.jsdds@lu.ch*

Luzern, 20. Dezember 2018

Stellungnahme von BirdLife Luzern, WWF Luzern und Pro Natura Luzern zur

### **Einführung des neuen eidgenössischen Ordnungsbussenrechts im Kanton Luzern**

(Vernehmlassung vom 27.09.- 21.12.2018)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die drei Naturschutzorganisationen danken für die Gelegenheit, zur Einführung des neuen eidgenössischen Ordnungsbussenrechts im Kanton Luzern eine Stellungnahme einreichen zu können.

Wir begrüssen die Ergänzungen und Präzisierungen in den Gesetzen, namentlich beim Fischereigesetz (§5b, Abs 3bis), beim Jagdgesetz (§47 Abs 3) und beim Waldgesetz (§43 Abs 2bis).

Die Ergänzung der Ordnungsbussenliste (§ A1a-1, Naturschutzrecht) begrüssen wir grundsätzlich. Die genannten Tatbestände (§1 der «Pflanzenschutzverordnung» und §6 der «Wauwilermoos-Schutzverordnung») werden aber unserer Meinung nach mit zu tiefen Bussen geahndet (je CHF 100), auch wenn dies der aktuellen Bundesregelung entspricht. Ein vergleichbarer Tatbestand (Betreten von Reservaten abseits von Wegen, §12 Abs. 3) wird gemäss «Verordnung zum Schutz des Baldegger- und des Hallwilersees und ihrer Ufer» mit Bussen von CHF 5'000 - CHF 20'000 bestraft. Insgesamt würden wir erwarten, dass Verstösse gegen das Naturschutzrecht generell als Ordnungsbussentatbestände aufgenommen würden, unabhängig von den jeweiligen Schutzgebieten.

BirdLife Luzern  
6000 Luzern  
[www.birdlife-luzern.ch](http://www.birdlife-luzern.ch)  
[maria.jakober@birdlife-luzern.ch](mailto:maria.jakober@birdlife-luzern.ch)

Pro Natura Luzern  
Denkmalstrasse 1, 6006 Luzern  
[www.pronatura-lu.ch](http://www.pronatura-lu.ch)  
[samuel.ehrenbold@pronatura.ch](mailto:samuel.ehrenbold@pronatura.ch)

WWF Luzern  
Brüggligasse 9, 6000 Luzern 7  
[www.wwf-zentral.ch](http://www.wwf-zentral.ch)  
[marc.germann@wwf.ch](mailto:marc.germann@wwf.ch)

Aus unserer Sicht wäre es sinnvoll, die Ordnungsbussenkompetenz gemäss Pflanzenschutz-Verordnung nicht auf die Polizeiorgane zu beschränken, sondern auf alle überwachenden Organe auszudehnen (§5 Abs 2).

Die Ergänzung der Ordnungsbussenliste (§A2-a1, Hunderecht §3) mit dem Tatbestand «Missachtung Leinenzwang» begrüssen wir. Allerdings scheint uns eine Busse von CHF 100 auch hier deutlich zu tief angesetzt zu sein. Wichtig ist die vorgesehene Ergänzung in der Verordnung über das Halten von Hunden, wonach nebst Polizeiorganen auch die Wildhut sowie ReservatsaufseherInnen Ordnungsbussen erheben können (§11).

Die Ergänzung der Verordnung zum Schutze des Wauwilermooses (§3a, Abs 1-3) gemäss Art. 11 WZVV (Ernennung eines Reservatsaufsehers/einer Reservatsaufseherin mit Ordnungsbussenkompetenz) wird wie vom Bund verlangt umgesetzt.

**Zusammenfassend beantragen wir folgendes:**

- Verstösse gegen das Naturschutzrecht generell als Ordnungsbussentatbestände aufnehmen, unabhängig vom jeweiligen Schutzgebiet.
- Tatbestände (§1 der «Pflanzenschutzverordnung» und §6 der «Wauwilermoos-Schutzverordnung») mit mehr als CHF 100 Busse bestrafen.
- Ausdehnung der Ordnungsbussenkompetenz gemäss Pflanzenschutz-Verordnung auf alle überwachenden Organe auszudehnen.
- Tatbestand «Missachtung Leinenzwang» (§A2-a1, Hunderecht §3) mit mehr als CHF 100 Busse bestrafen.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Anträge und freundliche Grüsse



Maria Jakober  
Geschäftsführerin  
BirdLife Luzern



Samuel Ehrenbold  
Geschäftsführer  
Pro Natura Luzern



Marc Germann  
Bereich Biodiversität & Raumplanung  
WWF Luzern